

TE Vwgh Erkenntnis 2023/6/9 Ra 2021/16/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §198

BAO §209 Abs1

BAO §265

VwRallg

1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 209 heute
2. BAO § 209 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
3. BAO § 209 gültig von 15.12.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
4. BAO § 209 gültig von 14.01.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
5. BAO § 209 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
6. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
8. BAO § 209 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
9. BAO § 209 gültig von 18.07.1987 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
10. BAO § 209 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 265 heute
2. BAO § 265 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 265 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 265 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie den Hofrat Mag. Straßegger und die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des Finanzamtes Österreich, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 11. Juni 2021, RV/2100225/2021, betreffend Rechtsgeschäftsgebühr (mitbeteiligte Partei: H GmbH als Rechtsnachfolgerin der H L GmbH und O L GmbH in G, vertreten durch die Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH in 1010 Wien, Renngasse 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Der Amtsrevision wird stattgegeben und das angefochtene Erkenntnis dahingehend abgeändert, dass es wie folgt lautet:

Die Beschwerde vom 23. Dezember 2020 gegen den Bescheid des damaligen Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 26. November 2020 wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

1

Die mitbeteiligte Gesellschaft ist Rechtsnachfolgerin der H.L. GmbH und der L.L. GmbH. Am 29. April 2014 wurde der gegenständliche Bestandvertrag zwischen den H.L. GmbH und der O.L. GmbH als Vermieterinnen und der P.S. GmbH als Mieterin abgeschlossen.

2

Mit Bescheid vom 28. August 2014 wurde der Mieterin für dieses abgeschlossene Rechtsgeschäft gemäß § 33 TP 5 Abs. 1 Z 1 GebG eine Bestandgebühr festgesetzt. Mit Bescheid vom 28. August 2014 wurde der Mieterin für dieses abgeschlossene Rechtsgeschäft gemäß Paragraph 33, TP 5 Absatz eins, Ziffer eins, GebG eine Bestandgebühr festgesetzt.

3

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 20. Oktober 2014 wurde der von der Mieterin erhobenen Beschwerde teilweise stattgegeben und der Bescheid mit geänderter Bemessungsgrundlage lt. der Beschwerde abgeändert.

4

Am 26. November 2014 stellte die Mieterin als Beschwerdeführerin einen Vorlageantrag.

5

Diesen Vorlageantrag legte die revisionswerbende Behörde samt Vorlagebericht am 26. Jänner 2015 dem Bundesfinanzgericht vor.

6

Nach Eröffnung eines Konkursverfahrens wurde die Mieterin (die damalige Beschwerdeführerin) am 16. Februar 2018 amtswegig gemäß § 40 FBG infolge Vermögenslosigkeit im Firmenbuch gelöscht. Das Bundesfinanzgericht stellte mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 das von der Mieterin geführte Beschwerdeverfahren ein. Nach Eröffnung eines Konkursverfahrens wurde die Mieterin (die damalige Beschwerdeführerin) am 16. Februar 2018 amtswegig gemäß Paragraph 40, FBG infolge Vermögenslosigkeit im Firmenbuch gelöscht. Das Bundesfinanzgericht stellte mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 das von der Mieterin geführte Beschwerdeverfahren ein.

7

Mit Bescheid vom 26. November 2020 wurde der mitbeteiligten Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Vermieterinnen im besagten Bestandvertrag unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 1 Z 1 GebG als Gesamtschuldnerin die restliche Mietvertragsgebühr iHv. 70.890,10 € gemäß § 33 TP 5 Abs. 1 Z 1 GebG vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 26. November 2020 wurde der mitbeteiligten Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Vermieterinnen im besagten Bestandvertrag unter Berücksichtigung des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, GebG als Gesamtschuldnerin die restliche Mietvertragsgebühr iHv. 70.890,10 € gemäß Paragraph 33, TP 5 Absatz eins, Ziffer eins, GebG vorgeschrieben.

8

Dagegen erhob die mitbeteiligte Gesellschaft Beschwerde, in der sie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Festsetzungsverjährung und die Aussetzung der Abgabeneinhebung gemäß § 212a BAO beantragte. Dagegen erhob die mitbeteiligte Gesellschaft Beschwerde, in der sie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Festsetzungsverjährung und die Aussetzung der Abgabeneinhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO beantragte.

9

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 14. Jänner 2021 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und - sofern von gegenständlicher Relevanz - damit begründet, dass in Bezug auf die Festsetzungsverjährung durch die Behörde eine Verlängerungshandlung, nämlich die Vorlage und der Vorlagebericht vom 26. Jänner 2015, gesetzt worden sei und daher die Verjährungsfrist um ein Jahr verlängert worden sei.

10

Die mitbeteiligte Partei stellte einen Vorlageantrag.

11

Mit gegenständlich angefochtenem Erkenntnis vom 11. Juni 2021 gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde der mitbeteiligten Gesellschaft Folge und hob den bekämpften Bescheid ersatzlos auf. Die Revision erklärte es für nicht zulässig.

12

Das Bundesfinanzgericht begründete seine Entscheidung im Wesentlichen - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - damit, dass die hier zu beurteilende Gebührenschuld am 29. April 2014 entstanden sei. Die Verjährungsfrist habe daher mit Ablauf des Jahres 2014 begonnen und gemäß § 207 Abs. 2 BAO (Verjährungsfrist fünf Jahre) sei die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres 2019 eingetreten. Die gegen die Festsetzung erhobene Beschwerde der damaligen Mieterin sei mit Beschwerdevorentscheidung vom 19. September 2014 erledigt worden. Der daraufhin eingebrachte Vorlageantrag vom 24. November 2014 sei am 26. Jänner 2015 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Die im Jahr 2014 erlassene Beschwerdevorentscheidung habe keine Verlängerungswirkung, weil sie bereits vor Beginn der Verjährungsfrist erlassen worden sei. Seit diesem Zeitpunkt seien keine weiteren Handlungen der Abgabenbehörde erfolgt. Die Heranziehung der mitbeteiligten Partei sei mit Bescheid vom 26. November 2020 erfolgt. Gemäß § 209 Abs. 1 BAO bedürfe es nach außen erkennbarer Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches und zur Feststellung des Abgabepflichtigen. Das Bundesfinanzgericht begründete seine Entscheidung im Wesentlichen - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - damit, dass die hier zu beurteilende Gebührenschuld am 29. April 2014 entstanden sei. Die Verjährungsfrist habe daher mit Ablauf des Jahres 2014 begonnen und gemäß Paragraph 207, Absatz 2, BAO (Verjährungsfrist fünf Jahre) sei die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres 2019 eingetreten. Die gegen die Festsetzung erhobene Beschwerde der damaligen Mieterin sei mit Beschwerdevorentscheidung vom 19. September 2014 erledigt worden. Der daraufhin eingebrachte Vorlageantrag vom 24. November 2014 sei am 26. Jänner 2015 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Die im Jahr 2014 erlassene Beschwerdevorentscheidung habe keine Verlängerungswirkung, weil sie bereits vor Beginn der Verjährungsfrist erlassen worden sei. Seit diesem Zeitpunkt seien keine weiteren Handlungen der Abgabenbehörde erfolgt. Die Heranziehung der mitbeteiligten Partei sei mit Bescheid vom 26. November 2020 erfolgt. Gemäß Paragraph 209, Absatz eins, BAO bedürfe es nach außen erkennbarer Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches und zur Feststellung des Abgabepflichtigen.

Mit Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 2015, Ro2015/15/0001, zur Frage der rechtlichen Qualifikation des Vorlageberichts im Zusammenhang mit Erlassung eines Mängelbehebungsauftrages bei Mangelhaftigkeit des Vorlageberichts, führte das Bundesfinanzgericht weiters aus, dass dem Vorlagebericht, welcher im Jahr 2015 dem Bundesfinanzgericht vorgelegt worden sei, keine die Verjährungsfrist nach § 209 Abs. 1 BAO verlängernde Wirkung zur Bemessung des Abgabenanspruches gegenüber der als Gesamtschuldnerin haftenden mitbeteiligten Gesellschaft zukomme. Da sohin im Verjährungszeitraum (1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019) keine „fristverlängerungsfähige“ Handlung durch die Abgabenbehörde gesetzt worden sei, sei der Anspruch auf Festsetzung dieser Abgabe gegenüber der mitbeteiligten Gesellschaft mit Ablauf des Jahres 2019 verjährt. Dem Einwand der Behörde, dass durch den im Vorlagebericht enthaltenen Satz „Es wird daher beantragt, die Beschwerde nach Berichtigung der Bemessungsgrundlage für das 1. Vertragsjahr als unbegründet abzuweisen“ eine Geltendmachung des Abgabenanspruches zugemessen werden solle, könne nicht gefolgt werden. Mit Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 2015, Ro 2015/15/0001, zur Frage der rechtlichen Qualifikation des Vorlageberichts im Zusammenhang mit Erlassung eines Mängelbehebungsauftrages bei Mangelhaftigkeit des Vorlageberichts, führte das Bundesfinanzgericht weiters aus, dass dem Vorlagebericht, welcher im Jahr 2015 dem Bundesfinanzgericht vorgelegt worden sei, keine die Verjährungsfrist nach Paragraph 209, Absatz eins, BAO verlängernde Wirkung zur Bemessung des Abgabenanspruches gegenüber der als Gesamtschuldnerin haftenden mitbeteiligten Gesellschaft zukomme. Da sohin im Verjährungszeitraum (1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019) keine „fristverlängerungsfähige“ Handlung durch die Abgabenbehörde gesetzt worden sei, sei der Anspruch auf Festsetzung dieser Abgabe gegenüber der mitbeteiligten Gesellschaft mit Ablauf des Jahres 2019 verjährt. Dem Einwand der Behörde, dass durch den im Vorlagebericht enthaltenen Satz „Es wird daher beantragt, die Beschwerde nach Berichtigung der Bemessungsgrundlage für das 1. Vertragsjahr als unbegründet abzuweisen“ eine Geltendmachung des Abgabenanspruches zugemessen werden solle, könne nicht gefolgt werden.

13

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Amtsrevision.

14

Die mitbeteiligte Gesellschaft erstattete eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag, die Revision kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

15

Die Revision bringt zur Zulässigkeit vor, dass es keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage gebe, ob die Beschwerdevorlage mitsamt Vorlagebericht an das Verwaltungsgericht und Verständigung darüber an die Partei des Beschwerdeverfahrens eine die Verjährung verlängernde Amtshandlung der Abgabenbehörde im Sinn des § 209 Abs. 1 BAO darstelle. Die Revision bringt zur Zulässigkeit vor, dass es keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage gebe, ob die Beschwerdevorlage mitsamt Vorlagebericht an das Verwaltungsgericht und Verständigung darüber an die Partei des Beschwerdeverfahrens eine die Verjährung verlängernde Amtshandlung der Abgabenbehörde im Sinn des Paragraph 209, Absatz eins, BAO darstelle.

16

Die Revision ist zulässig und begründet.

17

Das Recht eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach § 207 Abs. 1 BAO nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung. Das Recht eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Paragraph 207, Absatz eins, BAO nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

18

Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 207 Abs. 2 Satz 1 BAO u.a. bei den Gebühren für Rechtsgeschäfte fünf Jahre. Nach § 207 Abs. 2 Satz 2 BAO beträgt die Verjährungsfrist, soweit eine Abgabe hinterzogen ist, zehn Jahre. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß Paragraph 207, Absatz 2, Satz 1 BAO u.a. bei den Gebühren für Rechtsgeschäfte fünf Jahre. Nach Paragraph 207, Absatz 2, Satz 2 BAO beträgt die Verjährungsfrist, soweit eine Abgabe hinterzogen ist, zehn Jahre.

19

Werden innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen unternommen, so verlängert sich gemäß § 209 Abs. 1 BAO die Verjährungsfrist um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist. Werden innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen unternommen, so verlängert sich gemäß Paragraph 209, Absatz eins, BAO die Verjährungsfrist um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist.

20

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss eine die Verjährung verlängernde Amtshandlung aus dem Amtsbereich der Behörde hinausgetreten, nach außen wirksam und einwandfrei nach außen erkennbar sein. Nach außen in Erscheinung tretende Amtshandlungen sind (bei Zutreffen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen) unabhängig von ihrer rechtswirksamen Zustellung unterbrechungswirksam, wenn sie in ihrer rechtlichen Gestalt - etwa als Bescheidausfertigungen - als Behördenmaßnahmen über den Amtsbereich der Behörde hinaustreten und hierfür ein aktenmäßiger Nachweis besteht (vgl. VwGH 21.3.1995, 94/14/0156). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss eine die Verjährung verlängernde Amtshandlung aus dem Amtsbereich der Behörde hinausgetreten, nach außen wirksam und einwandfrei nach außen erkennbar sein. Nach außen in Erscheinung tretende Amtshandlungen sind (bei Zutreffen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen) unabhängig von ihrer rechtswirksamen Zustellung unterbrechungswirksam, wenn sie in ihrer rechtlichen Gestalt - etwa als Bescheidausfertigungen - als Behördenmaßnahmen über den Amtsbereich der Behörde hinaustreten und hierfür ein aktenmäßiger Nachweis besteht vergleiche , VwGH 21.3.1995, 94/14/0156).

21

Nicht nur bescheidmäßige Erledigungen stellen Amtshandlungen iSd § 209 BAO dar, sondern diese Eigenschaft kommt jeder nach außen erkennbaren Handlung zur Geltendmachung eines bestimmten Abgabenanspruches zu. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Amtshandlung konkret geeignet ist, den angestrebten Erfolg, nämlich die Durchsetzung des Anspruches, zu erreichen. Es genügt vielmehr, dass sie nach außen in Erscheinung tritt und erkennbar den Zweck

verfolgt, den Anspruch gegen einen bestimmten Abgabenschuldner durchzusetzen. Dass der Abgabenschuldner im Zeitpunkt dieser Amtshandlung nicht mehr existiert und die Geltendmachung des Abgabeananspruches richtigerweise gegen dessen Rechtsnachfolger erfolgen muss, führt zu keiner anderen Beurteilung (vgl. VwGH 27.9.2012, 2009/16/0185; VwGH 25.5.2022, Ra 2022/15/0001, jeweils mwN). Nicht nur bescheidmäßige Erledigungen stellen Amtshandlungen iSd Paragraph 209, BAO dar, sondern diese Eigenschaft kommt jeder nach außen erkennbaren Handlung zur Geltendmachung eines bestimmten Abgabeananspruches zu. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Amtshandlung konkret geeignet ist, den angestrebten Erfolg, nämlich die Durchsetzung des Anspruches, zu erreichen. Es genügt vielmehr, dass sie nach außen in Erscheinung tritt und erkennbar den Zweck verfolgt, den Anspruch gegen einen bestimmten Abgabenschuldner durchzusetzen. Dass der Abgabenschuldner im Zeitpunkt dieser Amtshandlung nicht mehr existiert und die Geltendmachung des Abgabeananspruches richtigerweise gegen dessen Rechtsnachfolger erfolgen muss, führt zu keiner anderen Beurteilung vergleiche , VwGH 27.9.2012, 2009/16/0185; VwGH 25.5.2022, Ra 2022/15/0001, jeweils mwN).

22

Die Verjährung wird auch durch an den Abgabepflichtigen gerichtete Vorhalte, Anfragen und Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen und Beweismitteln unterbrochen (vgl. neuerlich VwGH 25.5.2022, Ra 2022/15/0001). Die Verjährung wird auch durch an den Abgabepflichtigen gerichtete Vorhalte, Anfragen und Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen und Beweismitteln unterbrochen vergleiche , neuerlich VwGH 25.5.2022, Ra 2022/15/0001).

23

Bei Gesamtschuldverhältnissen wirken Amtshandlungen fristverlängernd gegen alle Gesamtschuldner (vgl. VwGH 21.5.2007, 2007/16/0014, mwN). Seit dem Erkenntnis eines verstärkten Senates (18.10.1995, 91/13/0037, VwSlg. 7038/F) gilt das ausdrücklich auch für einen an einen Mitschuldner ergangenen Abgabenbescheid (vgl. VwGH 9.11.2000, 2000/16/0336). Bei Gesamtschuldverhältnissen wirken Amtshandlungen fristverlängernd gegen alle Gesamtschuldner vergleiche , VwGH 21.5.2007, 2007/16/0014, mwN). Seit dem Erkenntnis eines verstärkten Senates (18.10.1995, 91/13/0037, VwSlg. 7038/F) gilt das ausdrücklich auch für einen an einen Mitschuldner ergangenen Abgabenbescheid vergleiche , VwGH 9.11.2000, 2000/16/0336).

24

Hier ist strittig, ob der Vorlagebericht nach § 265 BAO eine Amtshandlung zur Geltendmachung eines Abgabeananspruches darstellt, welche die Bemessungsverjährungsfrist verlängert. Hier ist strittig, ob der Vorlagebericht nach Paragraph 265, BAO eine Amtshandlung zur Geltendmachung eines Abgabeananspruches darstellt, welche die Bemessungsverjährungsfrist verlängert.

25

Die im Vorlagebericht des revisionswerbenden Finanzamts enthaltene Stellungnahme mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, ist auf die Erledigung der von der Mieterin erhobenen Beschwerde gegen die ihr vorgeschriebene Gebühr und im Sinne einer Aufrechterhaltung des bereits erlassenen Abgabenbescheids gerichtet und dient damit auch der Geltendmachung des Abgabeananspruches gegenüber einem Mitschuldner. Sie stellt eine nach außen wirksame und einwandfrei nach außen erkennbare Amtshandlung dar, die von der sachlich zuständigen Abgabenbehörde stammt. Daher ist der Vorlagebericht mit der Verlängerungswirkung nach § 209 Abs. 1 BAO versehen (vgl. das zur Unterbrechungswirkung nach § 238 Abs. 2 BAO ergangene und ebenfalls einen Vorlagebericht betreffende Erkenntnis VwGH 13.9.2018, Ro 2018/16/0016). Die im Vorlagebericht des revisionswerbenden Finanzamts enthaltene Stellungnahme mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, ist auf die Erledigung der von der Mieterin erhobenen Beschwerde gegen die ihr vorgeschriebene Gebühr und im Sinne einer Aufrechterhaltung des bereits erlassenen Abgabenbescheids gerichtet und dient damit auch der Geltendmachung des Abgabeananspruches gegenüber einem Mitschuldner. Sie stellt eine nach außen wirksame und einwandfrei nach außen erkennbare Amtshandlung dar, die von der sachlich zuständigen Abgabenbehörde stammt. Daher ist der Vorlagebericht mit der Verlängerungswirkung nach Paragraph 209, Absatz eins, BAO versehen vergleiche , das zur Unterbrechungswirkung nach Paragraph 238, Absatz 2, BAO ergangene und ebenfalls einen Vorlagebericht betreffende Erkenntnis VwGH 13.9.2018, Ro 2018/16/0016).

26

Das vom Verwaltungsgericht zur Wirkung des Vorlageberichts herangezogene Erkenntnis VwGH 29.1.2015, Ro 2015/15/0001, betraf hingegen die Frage eines Mängelbehebungsauftrags gemäß § 85 Abs. 2 BAO und ist für die Beantwortung der Frage der Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 209 Abs. 1 BAO nicht einschlägig. Das vom

Verwaltungsgericht zur Wirkung des Vorlageberichts herangezogene Erkenntnis VwGH 29.1.2015, Ro 2015/15/0001, betraf hingegen die Frage eines Mängelbehebungsauftrags gemäß Paragraph 85, Absatz 2, BAO und ist für die Beantwortung der Frage der Verlängerung der Verjährungsfrist nach Paragraph 209, Absatz eins, BAO nicht einschlägig.

27

Nachdem die mitbeteiligte Partei sowohl in ihrer Beschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 26. November 2020 als auch in ihrer Revisionsbeantwortung nur die Festsetzungsverjährung geltend macht und die Festsetzung der Rechtsgeschäftsgebühr sonst dem Grunde und der Höhe nach unberührt lässt, erweist sich die Sache als entscheidungsreif, weshalb gemäß § 42 Abs. 4 VwGG im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und weiteren Kostenersparnis in der Sache selbst dahingehend zu erkennen ist, dass die Beschwerde der Mitbeteiligten gegen den Gebührenbescheid vom 26. November 2020 als unbegründet abzuweisen ist. Nachdem die mitbeteiligte Partei sowohl in ihrer Beschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 26. November 2020 als auch in ihrer Revisionsbeantwortung nur die Festsetzungsverjährung geltend macht und die Festsetzung der Rechtsgeschäftsgebühr sonst dem Grunde und der Höhe nach unberührt lässt, erweist sich die Sache als entscheidungsreif, weshalb gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und weiteren Kostenersparnis in der Sache selbst dahingehend zu erkennen ist, dass die Beschwerde der Mitbeteiligten gegen den Gebührenbescheid vom 26. November 2020 als unbegründet abzuweisen ist.

Wien, am 9. Juni 2023

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021160067.L00

Im RIS seit

06.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at